

**Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Zentrale Leitstelle  
(Rettungsdienst-/Leitstellen-Gebührensatzung)**

vom 3. Mai 1993,  
zuletzt geändert durch die elfte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2014

**§ 1  
Grundlage und Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Zur Finanzierung der dem Landkreis Bergstraße aus der Durchführung des HRDG entstehenden Kosten erhebt dieser Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle auf dem Gebiet des Rettungsdienstes, indem diese dem Leistungserbringer einen vergütungsfähigen Auftrag erteilt.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, der nach § 1 Absatz 2 beauftragt wurde.

**§ 3  
Gebührenfestsetzung**

- (1) An Gebühren werden für jeden erteilten Auftrag 60,22 € erhoben.
- (2) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Auftragnehmer werden als getrennte Aufträge berechnet. Maßgeblich für die Einsatzart ist die Einschätzung der Leitstelle.

**§ 4  
Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind zwei Wochen nach dessen Zugang fällig.
- (2) Der Landkreis kann monatliche Vorauszahlungen anfordern, die nach den Aufträgen des Vorjahres bemessen werden. Liegen keine Erfahrungswerte vor, schätzt der Landkreis die Aufträge nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Falle erheblicher Änderungen der Auftragszahlen kann der Landkreis die Vorauszahlungen anpassen. Die Vorauszahlungen sind am 15. des betreffenden Monats fällig.

**§ 5  
Zwangsbeitreibung**

Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 6  
Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung stehen den Pflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 (BGBl. I, S. 17) zu. Rechtsmittel haben gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

**§ 7  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Gegenstandslos